

- Maßnahmen zur Reduzierung von Klimabelastungen durch den Hopfenbau insbesondere Emissionen, z.B.: Reduktion des Anteils fossiler Energieträger und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; z.B.: verbesserte Produktionssysteme zur Verringerung des Ressourceneinsatzes.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des operationellen Programms beiträgt.

Die Erzeugerorganisation entscheidet aufgrund eingereicherter Förderanträge oder aufgrund eigener Initiativen über die Mittelverwendung und ist dabei im Austausch mit Fachexperten, wodurch sichergestellt ist, dass konkrete Maßnahmen eine hohe Klimaverträglichkeit aufweisen und auf dem aktuellen Wissensstand basieren.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung dieser Maßnahme als Teil eines operationellen Programmes richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 62 der GAP-SP-VO anteilig nach den der Zahl der Hektar, auf denen die jeweilige Erzeugerorganisation Hopfen anbaut.

Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe f) der GAP-SP-VO beträgt die finanzielle Hilfe der Union maximal 100 % der tatsächlichen Ausgaben für Maßnahmen, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die eine hohe Klimaverträglichkeit aufweisen oder die auf dem aktuellen Wissensstand basieren.

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

5.3 Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

EL-0101 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Interventionscode (MS)	EL-0101
Bezeichnung der Intervention	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes
Art der Intervention	ENVCLIM(70) - Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.14. Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Ja Rabattsystem für Öko-Regelung: Ja LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National mit regionalen Elementen**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE2	Bayern
DE4	Brandenburg
DE5	Bremen
DE6	Hamburg
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	Niedersachsen
DEB	Rheinland-Pfalz
DED	Sachsen
DEF	Schleswig-Holstein
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle „Auswahl der NUTS-Ebene“

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung	Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie	
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien	
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	Sehr hohe Priorität	Ja
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	Sehr hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
D.6	Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	Mittlere Priorität	Ja
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	Hohe Priorität	Ja
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	Hohe Priorität	Ja
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung	Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.12 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur	

Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel bestehen
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
R.22 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zu einer besseren Nährstoffbewirtschaftung bestehen
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Aktuell werden gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung des Klimaschutzes z.T. nicht durch den Markt abgegolten. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Mit der Intervention EL-0101:

„Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes“ soll eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorangetrieben werden und partnerschaftlich mit den Bewirtschaftenden Verbesserungen im Klimaschutz in der Landwirtschaft erreicht werden.

Für die Förderung sollen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingegangen werden, die über die Anforderungen der Konditionalität (vgl. nachstehenden Abschnitt „Identifikation der relevanten Baseline-Elemente“) und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen honorieren. Damit werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht. Die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen einschließlich möglicher Transaktionskosten werden im Rahmen der Förderung ausgeglichen.

Für bestimmte (Teil-)Interventionen/Fördergegenstände wird vollständige auf die Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, wobei in Ausnahmefällen eine Bekämpfung z.B. von invasive/giftige Pflanzenarten bzw. Problemunkräuter oder Schädner zulässig sein muss. Ebenso soll eine Anwendung im zeitlich definierten Abständen („große zeitliche Abstände“) möglich sein. Ausnahmen werden mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Ebenso wird für bestimmte Teilinterventionen auf die vollständige Verwendung von Düngemitteln verzichtet. Ausnahmen werden mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Die jeweilige Vorgehensweise der Länder wird in der Kombination der Förderverpflichtungen für die einzelnen (Teil)Interventionen/Fördergegenstände in Abschnitt 5 mit den Prämiensätzen der Fördergegenstände in Abschnitt 7 dargelegt.

Bei der Umsetzung der flächenbezogenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes werden die deutschlandweit angebotenen Öko-Regelungen durch einen differenzierten Ansatz mit einem auf die regionalen Verhältnisse abgestimmten Angebot ergänzt.

Komplementarität mit anderen Interventionen in beiden Säulen

• Öko-Regelungen

Die Intervention EL-0101 unterscheidet sich grundsätzlich von den Öko-Regelungen DZ-0401-04 Altgrasstreifen, DZ-0403 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland, DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000,-Gebieten. Soweit sich

die Förderverpflichtungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung bei EL-0101. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3

- Andere Bewirtschaftungsverpflichtungen

Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung und in den Regelungen zur Kombination in Kap. 4.7.3.

- Sektorinterventionen Obst & Gemüse

Durch verfahrenstechnische Bestimmungen werden Überschneidungen mit Angeboten der Sektorinterventionen Obst & Gemüse vermieden. Begünstigte, die in den betreffenden NUTS 1 Regionen im maßgeblichen Zeitraum eine Förderung i.S. des Art. 42 des GAP-SP erhalten, die sich ganz oder teilweise mit EL-0101 überschneidet, wird die Förderung nach EL-0101 versagt oder gekürzt.

Auswahlkriterien:

Für die Auswahl der Vorhaben können Auswahlkriterien oder Verfahrensregeln der regionalen Verwaltungsbehörden Anwendung finden.

Nachstehende Übersicht zeigt zudem, welche Teilintervention(en) welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilinterventionen
D.1	Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft	EL-0101-01, EL-0101-02, EL-0101-03, EL-0101-05
D.2	Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung	EL-0101-01, EL-0101-02, EL-0101-03, EL-0101-05
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	EL-0101-03, EL-0101-04, EL-0101-05
D.6	Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe	EL-0101-03
D.7	Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts	EL-0101-04
E.3	Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme	EL-0101-01, EL-0101-03
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	EL-0101-04
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	EL-0101-02, EL-0101-03, EL-0101-04

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland:

Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grün- /Dauergrünland wird das klimarelevante Gas CO₂ der Atmosphäre entzogen und im Boden festgelegt. Somit wird eine CO₂-Senke geschaffen und ein Beitrag zum Bodenschutz geleistet. Damit wird den Bedarfen D1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und E.3

Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und S05 geleistet.

TI: EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung:

Durch spezifische extensive Bewirtschaftungsverfahren, Weidemanagementsysteme oder andere Nutzungsbeschränkungen (wie z. B. keine Düngung mit Stickstoffdüngemitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen oder ergänzende Arbeiten, Verschiebung von Schnittzeitpunkten, Verkürzung der Beweidungsdichte oder der Beweidungsdauer oder Vorgaben zur Rationsgestaltung) werden extensive Grünlandstandorte erhalten. Geringerer RGV-Besatz oder Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung tragen zur Reduktion der THG-Emissionen bei. Damit wird den Bedarfen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, D2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und F.4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4 und S06 geleistet.

TI: EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen:

Funktionsfähige Moore erfüllen eine Vielzahl von ökologischen Leistungen. Neben ihrer besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt fördern sie den saisonalen Wasserrückhalt in der Landschaft, regulieren den Nährstoffhaushalt, puffern das regionale Klima, dienen dem Menschen als Erholungsraum und spielen als Kohlenstoffsene und -speicher eine wichtige Rolle für den Klimaschutz. Im Zusammenhang mit aktuellen klimapolitischen Zielen sind sie auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Durch Drainage und Nutzung gehen diese Umweltleistungen weitgehend verloren. Durch die Wiedervernässung von Mooren können die Ökosystemleistungen zumindest partiell wiederhergestellt werden. Damit wird den Bedarfen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung, D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel, D.6 Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe, E.3 Bodenschutz und Reduktion der Flächeninanspruchnahme und F4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4, S05 und S06 geleistet.

TI: EL-0101-04: Wasserrückhalt in der Landschaft:

Umsetzung klimaangepasster Produktionsverfahren auf Grünland und Ackerland zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen durch die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen entlang von Gewässern bzw. innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete (z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Poldergebieten). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln bzw. Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert werden. Durch den Wasserrückhalt soll möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche gehalten werden, um die Entstehung von Niedrig- und Hochwasserereignissen zu vermeiden und deren Auswirkungen zu vermindern. Die Wasserretentionsflächen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, insbesondere im Hinblick der sich in Folge des Klimawandels verändernden Niederschlagsereignisse und zunehmenden Trockenperioden. Damit wird dem Bedarf D.3, Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel D.7 Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts, E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und F4 Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität entsprochen und ein Beitrag zu den spezifischen Zielen SO4, S05 und S06 geleistet.

TI: EL-0101-05: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

Zweck der Förderung ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschaftenderinnen bzw. Landbewirtschaftender und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen in eingegrenzten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen. Die definierten Fördergegenstände können von Kooperationen genutzt

werden. Damit wird den Bedarfen D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft, D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel entsprochen und ein Beitrag zum spezifischen Ziel SO4 und SO5 geleistet.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Regionale Konkretisierung	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
„Andere Begünstigte“ sind zugelassen (ja/nein)	nein	nein	ja		ja	nein		nein		nein		nein	nein

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland / Dauergrünland
- EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung
- EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen
- EL-0101-04: Wasserrückhalt in der Landschaft
- EL-0101-05: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

TI: EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland:

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)
- b) Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Nur Flächen, die mindestens im Vorjahr des 1. Verpflichtungsjahrs den Status „Ackerland“ haben.		a) b)	b)		b)	b)		a)		b)		b)	b)
Gebietskulisse: Moore / Feuchtgebiete		b)											b)

/ Wiesenbrüter / Überschwem mungsgebiete													
Sonstige fachliche Gebietskuliss e z.B. Auen		a)	b)							b)			b)
Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschut zmitteln													b)
Vorgaben zu Mindestfläch e oder Mindestschla ggröße oder Mindestbewil ligungsbetrag			b)		b)					b)			b)
Eigentumsna chweis bzw. Eigentümerei nverständnisse rklärung					b)	b)							b)
Prämienrelev ante Förderverpfl ichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zum Saatgut oder Saattermin			b)		b)	b)		a)				b)	b)
Vorgaben zu Mindestbreite und/oder maximaler Breite des Streifens			b)										
Hauptnutzun g als Wiese, Weide oder Mähweide ab dem 1. Verpflichtung sjahr ggf. mit weiteren Vorgaben wie		a) b)	b)		b)	b)		a)		b)			b)

z.B. Abfuhr													
kein Einsatz von Stickstoff und/oder Mineraldünger			b)							b)			
Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln		a)* b)*								b)		b)	
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln			b)		b)	b)		a)					

*: In DE 2 stellt der Verzicht auf flächendeckenden chemisch-synthetischen Pflanzenschutz eine „sonstige, nicht prämienrelevante Förderverpflichtung“ dar.

TI: EL-0101-02: Extensive Grünlandbewirtschaftung

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz/ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)
- b) Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)grünlandes durch Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen des Betriebes		a)											
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder Mindestbewilligungsbetrag	a) b)											b)	
Erfüllung der Bedingungen													
Erfüllung der Bedingungen, wie sie für die Extensive Bewirtschaftung von								a)					

Dauergrünland mit Begrenzung des Viehbesatzes und Verzicht auf mineralische Stickstoff Düngung unter Einbeziehung aller Grünlandflächen des Betriebs in DZ 0404 (Öko Regelung) beschrieben sind.													
Gebietskulisse: Moore / Feuchtgebiete												b)	

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Verzicht auf jegliche Düngung												b)	
Beschränkung der Düngung hinsichtlich der Menge (z.B. kg/haJahr, GVE/ha) /Art des Düngers (z.B. Stickstoffdünger)	b)	a)						a)				b)	
Begrenzung Viehbesatz (RGV oder GV) im gesamten Betrieb		a)						a)					
Verzicht auf die Bereitung und den	a)												

Einsatz von Silage im gesamten Betrieb													
Vorgaben zur Nutzung der Flächen (z.B. Beweidung, Mahd, Schnittzeitpunkte)								a)				b)	
Ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung								a)					
Zusatzmodul: Pflege/Duldung von biotopgestaltenden Maßnahmen												b)	
Zusatzmodul: Ganzjährige Duldung rastender und nahrungssuchender bestimmten Tierarten												b)	

TI: EL-0101-03: Moorbodenschutzmaßnahmen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Wiedervernässungsmaßnahmen (inkl. Beweidung mit moorangepassten Nutztierassen)
- b) Paludikulturen (soweit Flächenförderung)

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3) 3	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Gebietskulisse Moore / Feuchtgebiete			a) b)		a) b)	a)							
Vorgaben zu Mindestfläche oder Mindestschlaggröße oder			a) b)		a) b)	a)							

Mindestbewilligungsbetrag													
Die Moorfläche verfügt über ein wasserregulierbares System.			a) b)		a) b)	a)							
Die förderrelevante Stauhöhe ist durch eine feste Markierung am Staubaufwerk nachzuweisen.			a) b)		a) b)								
Die Maßnahme ist mit allen beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen. Ein Einvernehmen ist vertraglich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren.			a) b)		a) b)								
Notwendige öffentlich-rechtliche Zulassungen liegen vor			a)		a)	a)							
Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur Wasserregulierung oder Stauhöhe					a) b)	a)							
Vollständiger Verzicht auf			a) b)		a) b)	a)							

Pflanzenschutzmittel													
Verzicht auf jegliche Düngung					a) b)								
Vorgabe Düngung Beschränkung Düngung hinsichtlich der Menge (z.B. kg/ha/Jahr, GVE/ha) /Art des Düngers (z.B. Mineralischer Stickstoffdünger)			a) b)			a)							
Vorgaben zum Anbau und zur Nutzung			a) b)		a) b)	a)							
Dokumentationspflichten						a)							

TI: EL-0101-04: Wasserrückhalt in der Landschaft

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

- a) Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland mit Verzicht auf PSM und Düngung
- b) Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland (ohne Extensivierung)
- c) Wasserrückhalt in der Landschaft auf Ackerland mit Verzicht auf PSM und Düngung

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Gebietskulisse „Wasserretentionsflächen“			a) b) c)										
Die Maßnahme ist mit allen beeinflussten Flächeninhabern abzustimmen. Ein Einvernehmen ist vertraglich			a) b) c)										

herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren.													
Notwendige öffentlich-rechtliche Zulassungen liegen vor			a) b) c)										

Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Regelung zum Wasserrückhalt			a) b) c)										
Vorgabe Düngung Beschränkung Düngung hinsichtlich der Menge (z.B. kg/haJahr, RGV/ha) /Art des Düngers (z.B. mineralischem und organischem Stickstoff)			a) c)										
Vorgabe zur Nutzung			a) b) c)										
Vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel			a) c)										

TI: EL-0101-05: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

Folgende Fördergegenstände werden angeboten:

a) Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement

Fördervoraussetzungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis kollektive Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen			a)					a)					
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, auf denen klimaschutzfördernde Maßnahmen umgesetzt werden.			a)					a)					
Es können nur Kosten für Flächen beantragt werden, für die erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse vorliegen.			a)					a)					
Vertrag mit externem			a)										

Projektmanagement wurde geschlossen.													
Prämienrelevante Förderverpflichtungen	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Das interne bzw. externe Projektmanagement erstellt mit den Flächennutzern abgestimmte Umsetzung bzw. Nutzungspläne, kontrolliert und bestätigt die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und überprüft die Erreichung der festgelegten Zielvorgaben (bspw. Flächenumfang). Die Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.			a)					a)					

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

O14 Welche Fläche ist förderfähig?

☒ Für den GAP-Plan definierte landwirtschaftliche Fläche

☒ Landwirtschaftliche Flächen einschließlich und jenseits landwirtschaftlicher Gebiete

In Ergänzung zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß Kapitel 4.1.2, kann die förderfähige Fläche u.a. Landschaftselemente, die der Konditionalität unterliegen bzw. andere Landschaftselemente gemäß Kapitel 4.1.3.5, und sonstige landwirtschaftliche nutzbare Flächen (z.B. Naturschutzflächen NC958), umfassen. Näheres ist in den Länder-Richtlinien geregelt.

☒ Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Landwirtschaftliche Flächen gemäß Definition des GAP-SP im Kapitel 4.1.2	x	x	x		x	x		x		x		x	x
Landwirtschaftliche Flächen, die über die vorgenannten landwirtschaftlichen Flächen hinausgehen	x					x		x		x			x
Nicht landwirtschaftliche Flächen												x	

Erläuterung, sofern Nicht landwirtschaftliche Flächen:

DEF: Flächen, die infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43 EWG, der Richtlinie 2000/60/EG sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für „förderfähige Hektarfläche“ entspricht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

Liste der relevanten GLÖZ-Standards und GAB

Code	Beschreibung
GAEC01	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 5 %.
GAEC02	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GAEC04	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
GAEC09	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist
SMR02	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen: Artikel 4 und 5
SMR07	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des

	Rates: Artikel 55 Sätze 1 und 2
SMR08	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden: Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5; Artikel 12 in Bezug auf Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten, die auf der Grundlage der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Vorschriften bestimmt wurden; Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie der Entsorgung von Restmengen

Liste der einschlägigen verbindlichen nationalen Standards

siehe folgende Übersicht:

Code	Beschreibung
1. Nationale Rechtsvorschriften	
DE	Düngegesetz, Düngeverordnung
DE	Pflanzenschutzgesetz, Pflanzenschutzanwendungsverordnung
DE	GAP-Konditionalitätengesetz, GAP-Konditionalitätenverordnung
2. Länderspezifische Rechtsvorschriften	
DE1 (BW)	Naturschutzgesetz BW, Wassergesetz BW, VODüVGebiete und das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
DE2 (BY)	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)
DE3 (BE)	
DE4 (BB)	Brandenburgische Düngeverordnung
DE5 (HB)	Bremische Verordnung über zusätzliche Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bremische Landesdüngeverordnung - BremLDüV), Bremisches Wassergesetz
DE6 (HH)	Hamburgische Düngeverordnung, Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG)
DE7 (HE)	
DE8 (MV)	Düngelandesverordnung, Dauergrünlanderhaltungsgesetz; Naturschutzausführungsgesetz M-V
DE9 (NI)	Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“, Niedersächsisches Naturschutzgesetz;
DEA (NW)	
DEB (RP)	Landesdüngeverordnung (LDüVO)
DEC (SL)	
DED (SN)	Sächsische Düngeverordnung
DEE (ST)	
DEF (SH)	Landesnaturschutzgesetz SH
DEG (TH)	

Zusammenhang von GLÖZ-Standards, GAB und nationalen Standards mit der Intervention

Hinweis: Angaben für TI treffen zum Teil nicht für alle Fördergegenstände zu

Name	DE1	DE2	DE4	DE7	DE8	DE9	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Teilinterventi on	(BW)	(BY)	(BB/ BE)	(HE)	(MV)	(NI/H B/HH)	(NW)	(RP)	(SL)	(SN)	(ST)	(SH)	(TH)
EL-0101-01 Umwandlung von Ackerland in Grünland / Dauergrünlan d		GLÖ Z 1, 4	GLÖ Z 1, 4		GLÖ Z 1, 4	GLÖ Z 1, 4		GAB 7,8		GLÖ Z 1, 4 GAB 2		GLÖ Z 4 GAB 2, 7	GLÖ Z 1, 4,

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis darf die Dauergrünlandfläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland über die Baseline-Anforderungen hinaus.

In Praxis sind im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen bzw. Flächen anzubauen.

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

Für DED gilt: Die Teilintervention geht über die Anforderungen von GAB 2 hinaus, da die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und über die Förderverpflichtungen der Verzicht auf Düngung vorgeschrieben wird

GAB 7

Die Förderung wird nicht für die sachgemäße Verwendung von PSM oder die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gewährt, sondern für einen reduzierten Einsatz bzw. für den völligen Verzicht von PSM im Zusammenhang mit dem Schutz von Lebensräumen und Arten. Die Teilintervention geht über die Anforderungen von GAB 7 hinaus.

GAB 8

Die Teilintervention geht über die Anforderungen von GAB 8 hinaus, da das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) unmittelbar gilt und nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen wird. Durch die befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, bleibt der Ackerstatus der Flächen erhalten. Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, führt somit zu einer betrieblichen Einschränkung.

Name	DE1	DE2	DE4	DE7	DE8	DE9	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Teilinterventi on	(BW)	(BY)	(BB/ BE)	(HE)	(MV)	(NI/H B/HH)	(NW)	(RP)	(SL)	(SN)	(ST)	(SH)	(TH)
EL-0101-02 Extensive Grünlandbew irtschaftung	GAB 2	GAB 2						GAB 2				GLÖ Z 1 GAB 2	

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Extensive Grünlandbewirtschaftung über die Baseline-Anforderungen hinaus. In der Praxis darf die Dauergrünlandfläche auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht mehr in Ackerland umgewandelt werden.

GAB 2

Die Verpflichtungen gehen, soweit sie einen konkreten Bezug mit den Fördertatbeständen haben, über die GAB 2-Bestimmungen hinaus.

Diese Verpflichtungen gehen somit über die Anforderungen der DüngeVO hinaus: Keine mineralische N-Düngung und Reduzierung des Einsatzes organischer N-Düngung im Fall von DE2. Im Fall von DE1 durch den Silageverzicht bzw. Verzicht auf N-Düngung.

Name Teilinterventi on	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/H B/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0101-03 Moorbodensc hutzmaßnah men			GLÖ Z 1,2, 4, 9, GAB 2		GLÖ Z 1, 2, 9	GLÖ Z 1, 4							

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Moorschonende Stauhaltung über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird ausschließlich Grünland/Dauergrünland bzw. Paludikulturen gefördert

GLÖZ 2

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 2 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus, da die Kulisse Moorböden und Feuchtgebiete der Maßnahme zugrunde liegen.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Moorschonende Stauhaltung über die Baseline-Anforderungen hinaus. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 9 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Moorschonende Stauhaltung über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

Name Teilinterventi on	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/H B/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0101-04 Wasserrückh alt in der Landschaft			GLÖ Z 1, 4, 9 GAB 2										

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Maßnahme Wasserrückhalt in der Landschaft über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Maßnahme Wasserrückhalt in der Landschaft über die Baseline-Anforderungen hinaus. Sofern die Verpflichtungen die Nichtanwendung von Pflanzenschutz und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten, werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 9 gelten, gehen die Verpflichtungen für die Maßnahme Wasserrückhalt in der Landschaft über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und

deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

Name Teilinterventi on	DE1 (BW)	DE2 (BY)	DE4 (BB/ BE)	DE7 (HE)	DE8 (MV)	DE9 (NI/H B/HH)	DEA (NW)	DEB (RP)	DEC (SL)	DED (SN)	DEE (ST)	DEF (SH)	DEG (TH)
EL-0101-05 Kooperative Klimaschutz maßnahmen			GLÖ Z 1, 2, 4, 9 GAB 2					GLÖ Z und GAB der von der Koop eratio n ausg ewähl ten (T eil-) Interv ention en des GAP- SP					

GLÖZ 1

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 1 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert.

GLÖZ 2

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 2 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus, da die Kulisse Moorböden und Feuchtgebiete der Maßnahme zugrunde liegen.

GLÖZ 4

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 4 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus. Sofern die Verpflichtungen die Nicht-Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bzw. Biozidprodukten beinhalten werden nur solche finanziellen Verluste ausgeglichen, die nicht mit der Einhaltung von GLÖZ 4 in Zusammenhang stehen.

GLÖZ 9

Auf landwirtschaftlichen Flächen, für die die Anforderungen von GLÖZ 9 gelten, gehen die Verpflichtungen für Kooperative Klimaschutzmaßnahmen über die Baseline-Anforderungen hinaus. In Praxis wird Dauergrünland gefördert

GAB 2

Die Verpflichtungen über die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hinausgehen, z.B. Verzicht auf jegliche Düngung oder Beschränkung der N-Düngung. Die Düngeverordnung (DüV) unmittelbar gilt und

deren Auflagen nicht bei der Bemessung des Fördersatzes (Kalkulation) herangezogen werden, geht die Teilintervention über die Anforderungen von GAB 2 hinaus.

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

☒ **IVKS**

☐ **Nicht IVKS**

IVKS-Abschnitt

Art der Zahlung

☒ Einheitskosten auf der Grundlage von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten

☒ Transaktionskosten inbegriffen

☐ einmalige Zahlung

☐ Pauschalbetrag

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

s.u. = €/ha (Spalte 4) beginnend mit DE1 Baden-Württemberg

DE1 Baden-Württemberg

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-02	a)	1	80	ha	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (A2) (Besatz von max. 1,7 RGV je ha HFF)
EL-0101-02	b)	1	150	ha	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (B1.2)
EL-0101-02	b)	2	100	ha	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (B1.2) - Kombination mit D2 Ökolandbau: -50 €/ha

DE2 Bayern

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	a)	1	400	ha	K 58 Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten
EL-0101-01	b)	1	3.300	ha	M10 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore
EL-0101-02	a)	1	110,125	ha	K10 Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF und Verzicht auf Mineraldüngung auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (115, 100 €/ha)“ (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0101-02	a)	2	110,125	ha	B19 - Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF und Verzicht auf Mineraldüngung; auch in

					Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (115, 100 €/ha)“ (Antragsjahr 2023, 2024 ff)
EL-0101-02	a)	3	225	ha	B19 - Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF und Verzicht auf Mineraldüngung ohne Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Hinweise:

A) Bei Kombinationen von Fördergegenständen der Intervention Klimaschutz (EL-0101) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Zuwendung aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

Betroffene Intervention / Teilintervention / Fördergegenstand:

·EL-0102-05 a) 01 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz“

·EL-0105-01 a) Nr. 1-2: „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung mit Schnitzeitpunkt“

Siehe dazu auch die einschlägigen Kombinationstabellen und die jeweiligen Interventionsbeschreibungen.

B) Betriebe mit mehr als 100 ha im Fördergegenstand EL-0101-02 a) 1 „Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser“ werden in Abhängigkeit von der einbezogenen Fläche gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor wird über folgende Staffelung errechnet:

- Stufe 1: ≤ 100 ha: kein Prämienabzug.
- Stufe 2: > 100 ha bis ≤ 200 ha: - 10 % Prämienabzug für den 101 – 200 ha
- Stufe 3: > 200 ha bis ≤ 300 ha: - 20% Prämienabzug für den 201 – 300 ha
- Stufe 4: > 300 ha: - 40% Prämienabzug für den 301 ha und darüber

Auf Grund von Skalen- und Größeneffekten sind diese Kürzungen gerechtfertigt und werden auch in der bisherigen Praxis von den Betrieben in breitem Umfang akzeptiert.

DE4 Brandenburg (DE3 Berlin)

Teil-Intervention	Fördergegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b)	1	1.600	ha	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)
EL-0101-03	a)	1	65	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 40 cm unter Flur
EL-0101-03	a)	2	140	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur
EL-0101-03	a)	3	174	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 20 cm unter Flur
EL-0101-03	a)	4	199	ha	Moorbodenschutz durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter

					Flur
EL-0101-03	a)	5	48	ha	Moorbodenschutz durch winterlichen Wasserrückhalt (01.11. bis 30.04.) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (zusätzlich zu EL-0101-03-a-01 oder -02 oder -03 oder -04)
EL-0101-03	a)	6	115	ha	Beweidungszuschlag Moor mit Schafen und / oder Ziegen (zusätzlich zu EL-0101-03-a-01 oder -02 oder -03 oder -04)
EL-0101-03	b)	1	350	ha	Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland
EL-0101-04	a)	1	344	ha	Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland mit Verzicht auf PSM und Düngung
EL-0101-04	b)	1	179	ha	Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland innerhalb von Schutzgebieten
EL-0101-04	c)	1	261	ha	Wasserrückhalt in der Landschaft auf Ackerland mit Verzicht auf PSM und Düngung
EL-0101-05	a)	1	300	ha	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen

DE7 Hessen

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DE8 Mecklenburg-Vorpommern

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL 0101-01	b)	1	1300	ha	Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland mit Verzicht auf PSM kombinierbar ohne Abzug mit den ÖR 1d DZ-0401-04, ÖR 3 DZ-0403, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0407
EL 0101-03	a)	1	450	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM; kombinierbar ohne Abzug mit den ÖR 1d DZ-0401-04, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0405
EL-0101-03	a)	2	420	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, EL-0108-02-b-1

EL 0101-03	a)	3	150	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM; kombinierbar ohne Abzug mit den ÖR 1d DZ-0401-04, ÖR 4 DZ-0404, ÖR 5 DZ-0405 und ÖR 7 DZ-0405
EL-0101-03	a)	4	120	ha	Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1
EL 0101-03	b)	1	450	ha	Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau - mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von PSM; kombinierbar ohne Abzüge mit den ÖR 7 DZ-0407

DE9 Niedersachsen (DE5 Bremen / DE6 Hamburg)

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b)	1	2569	ha	Umwandlung von Acker in Dauergrünland (Moorstandorte)
EL-0101-01	b)	2	2021	ha	Umwandlung von Acker in Dauergrünland (außerhalb von Moorstandorten)
EL-0101-03	a)	1	536	ha	Moorschonender Einstau
EL-0101-03	a)	2	436	ha	Moorschonender Einstau für Ökobetrieb, red. Fördersatz

DEA Nordrhein-Westfalen

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEB Rheinland-Pfalz

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	a)	1	445	ha	Umwandlung von Acker- in Grünland
EL-0101-02	a)	1	80	ha	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
EL-0101-05	a)	1	90	ha	Umsetzung von kooperativen Klimaschutzmaßnahmen

Hinweis:

A)Bei Kombinationen von Fördergegenständen der Intervention Klimaschutz (EL-0101) auf derselben Fläche mit Fördergegenständen anderer Interventionen/Teilinterventionen, die jeweils eine höhere Wertigkeit aufweisen, wird ausschließlich die höhere Zuwendung ausgezahlt.

DEC Saarland

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DED Sachsen

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b	1	4.110	ha	Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsaue und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel(GL 2b)
EL-0101-01	b	2	3.880	ha	Neues Dauergrünland aus Ackerland vor allem in Überflutungsaue und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL)

DEE Sachsen-Anhalt

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung

DEF Schleswig-Holstein

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-02	b	1	450	ha	Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung
EL-0101-02	b	5	385	ha	Vertragsnaturschutz Moor (Weidewirtschaft Moor) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (nur organische Düngung)
EL-0101-02	b	6	505	ha	Vertragsnaturschutz Moor (Weidewirtschaft Moor) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands, Vorgabe

					Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (keine Düngung)
EL-0101-02	b	7	190	ha	Vertragsnaturschutz Moor (Grünlandwirtschaft Moor) Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands nach dem Ampelsystem (grüne, gelbe und rote Flächen), Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotopgestaltender Maßnahme sowie Verzicht/Reduzierung der Düngung auf Moorstandorten (grüne Flächen ohne Düngeeinschränkung)
EL-0101-02	b	8	705	ha	Vertragsnaturschutz Moor (Grünlandwirtschaft Moor)Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands nach dem Ampelsystem (grüne, gelbe und rote Flächen), Vorgabe Mahdtermin/Tierzahlbegrenzung, mit verpflichtender biotopgestaltender Maßnahme sowie Verzicht/Reduzierung der Düngung auf Moorstandorten (gelbe und rote Flächen nur organische Düngung)
EL-0101-02	b	2	40	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor
EL-0101-02	B	2	40	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (1%)
EL-0101-02	B	2	80	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (2%)
EL-0101-02	B	2	120	ha	Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (3% und mehr)
EL-0101-02	b	3	120	ha	Gänseduldungszuschlag
EL-0101-02	b	4	220	ha	Altverpflichtungen

DEG Thüringen

Teil-Intervention	Förder-gegenstand	Nr.	€	Einheit	Bezeichnung der Verpflichtung
EL-0101-01	b.	1	2297	ha	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in Kulissen; mit Fördervoraussetzung: Verzicht auf Pflanzenschutz

Berechnungsmethode

Die Beträge werden grundsätzlich so festgelegt, dass Einkommensverluste und/oder zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Standorten ausgeglichen werden. Dabei werden zudem der in der Intervention/Teilintervention geplante Flächenumfang bzw. die geplante Anzahl an Tiereinheiten und ggf. Transaktionskosten berücksichtigt.

Sämtliche Prämien/Förderbeträge werden anhand aktueller Kalkulationsgrundlagen unter

Berücksichtigung der Vorgaben der SPVO Art. 70 Abs. 4 ermittelt. Länder, die kooperative Maßnahmen anbieten, können unter Würdigung des höheren Koordinierungsaufwandes der Begünstigten in diesen Maßnahmen höhere Transaktionskosten veranschlagen. Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode hinsichtlich Inanspruchnahme der Maßnahmen seitens der Begünstigten und der Zielerreichung werden soweit einschlägig berücksichtigt.

Die Einheitsbeträge (EB) entsprechen grundsätzlich den Förderbeträgen, die sich aus der Prämienkalkulation ableiten, deren Methodik im Kapitel 4.7.3 beschrieben ist. Im Falle einer Kumulierung mehrerer Fördergegenstände auf derselben Fläche berücksichtigt die Kalkulation den Betrag, der in diesem Fall prämienmindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen. Die Prämienhöhe der Öko-Regelung bleibt dabei unverändert.

Zusätzliche Erläuterungen

-

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
ja													
nein	x	x				x		x		x	x	x	x
gemischt			x		x								

Förderung auch für andere Landbewirtschafter zugelassen.

Art des Beihilfeinstruments, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

☒ Anmeldung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ☐

Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) ☐ De-minimis-Regelung

Beihilfenummer

entfällt

Weitere Informationen:

☐ Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. ☒ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.

☐ Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, die Genehmigung wurde erteilt und die Nummer der Beihilfesache wurde für die Notifizierung angegeben, AGVO oder Agrar-GVO

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Welches sind die Modelle für die Verpflichtung(en) im Rahmen der Intervention?

☐ ergebnisorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☒ verwaltungsorientiert (mit der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen)

☐ hybrid (verwaltungs- und ergebnisorientiert)

Bitte erläutern Sie die Verpflichtungen/Möglichkeiten für die Begünstigten in Bezug auf die in der Intervention festgelegten Verpflichtungen.

-

Welche Vertragsdauer besteht?

Die Grundlaufzeit für Verpflichtungen der vorliegenden Intervention beträgt 5 Jahre. Bei der Teilintervention **EL-0101-01: Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland** beträgt die Grundlaufzeit der Verpflichtungen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg 7 Jahre.

Für am 1.1.2025 und 1.1.2026 beginnende Verpflichtungen beträgt die Grundlaufzeit mindestens 4 Jahre. Nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums kann eine Verlängerung jeweils um ein Jahr erfolgen. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgelegt werden.

Die Regelungen zur Grundlaufzeit, der Verlängerung der Grundlaufzeit bzw. Dauer der neuen Verpflichtung nach der Grundlaufzeit werden in den jeweiligen Landesrichtlinien konkretisiert

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 12 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die detaillierten Kriterien für die Zahlungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Interventionsbeschreibung in den Förderrichtlinien der Länder festgelegt. Die Höhe der Zahlungen wird auf der Grundlage von Prämienkalkulationen festgelegt und auf den Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten begrenzt. Die Berechnung erfolgt nach der Methodik die in Kapitel 4.7.3 beschrieben ist.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	55,00%	20,00%	80,00%
DE2 - Bayern	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	75,00%	20,00%	80,00%
DE4 - Brandenburg	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DE5 - Bremen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE6 - Hamburg	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DE9 - Niedersachsen	91(3)(c) - 70 - Vorhaben gemäß Artikel 70, für die gemäß den Artikeln 17 und 103 auf den ELER übertragene Mittel bereitgestellt werden	100,00%	20,00%	100,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	50,00%	20,00%	80,00%
DED - Sachsen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEF - Schleswig-Holstein	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%
DEG - Thüringen	91(3)(b) - 70 - Zahlungen gemäß Artikel 70	80,00%	20,00%	80,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE1-55,00%	Homogen	DE1;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore (M10)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Homogen	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE2-75,00%	Durchschnitt	DE2;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4.	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der LW GL innerhalb NSG und NLPÜO	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Homogen	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.24; R.33	Nein
DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DE4-80,00%	Durchschnitt	DE4;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE8-100,00%	Homogen	DE8;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau	Finanzhilfe	91(3)(c) - 70-DE5-100,00% 91(3)(c) - 70-DE6-100,00% 91(3)(c) - 70-DE9-100,00%	Durchschnitt	DE5; DE6; DE9;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEB-50,00%	Homogen	DEB;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungssauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungssauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DED-80,00%	Homogen	DED;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Homogen	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein
DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz Moor (Altverpflichtungen)	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEF-80,00%	Durchschnitt	DEF;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Ja
DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland	Finanzhilfe	91(3)(b) - 70-DEG-80,00%	Homogen	DEG;	R.12; R.14; R.21; R.22; R.24; R.33	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

entfällt

DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL

entfällt

DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau

entfällt

DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58)

entfällt

DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore (M10)

entfällt

DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit

DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit.

DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF

Da die Intervention bzw. alle Fördergegenstände bis auf die Transaktionskosten jeweils auf einer Grundprämie und zusätzlich 3 Degressionsstufen (> 100 ha: -10% , > 200 ha: - 20%, > 300 ha: - 40%) besteht, wurde ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für die Intervention gewählt. Dies verringert den Verwaltungsaufwand und die Fehleranfälligkeit.

DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen)

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm)

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm

entfällt

DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm

entfällt
DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm
entfällt
DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4.
entfällt
DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe
entfällt
DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland
entfällt
DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL
entfällt
DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der LW GL innerhalb NSG und NLPÜO
entfällt
DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL
entfällt
DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen
Ein durchschnittliche Einheitsbetrag wurde gewählt, da die konkreten Maßnahmen mit ihren jeweiligen Fördersätzen durch die Kooperativen festgelegt werden. Durch die Struktur der Förderung als kooperative Maßnahme ist hier daher kein einheitlicher Einheitsbetrag möglich.
DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
entfällt
DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
entfällt
DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1
entfällt
DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7
entfällt

DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1

entfällt

DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7

entfällt

DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Prämien für Moorstandorte und dem Abschlag für Mineralböden ermittelt.

DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau

Die Einheitswerte (EB) werden auf Grundlage der Durchschnittswerte der errechneten Prämien und der möglichen Kombinationen mit dem Ökologischen Landbau ermittelt.

DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland

entfällt

DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

entfällt

DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen

entfällt

DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b)

entfällt

DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsaue und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL)

entfällt

DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit Verzicht/Reduzierung der Düngung

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzziele orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF, Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes werden flächenspezifisch und konkret an Naturschutzziele orientierte Maßnahmen umgesetzt. Dies dient der bestmöglichen Zielerreichung, auch im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (PAF; Steigerung der Biodiversität, Umsetzung Natura2000). Hierzu wird eine Vielzahl von spezifischen Maßnahmen als Grundleistung angeboten, die abhängig von der örtlichen Situation ausgewählt und mit weiteren zusätzlichen Maßnahmen (Zusatzleistungen) kombiniert werden können, wobei die Hektarsätze variieren und es keinen fixen Standardhektarsatz gibt. In Folge dessen können auch keine einheitlichen Einheitsbeträge angegeben werden. Der jeweils angegebene durchschnittliche Einheitsbetrag basiert auf Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode.

DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag)

entfällt

DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz Moor (Altverpflichtungen)

Durchschnittlicher Einheitsbetrag aufgrund der Förderkombinationen.

DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland

entfällt

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0101-02-a-01 - A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00		Insgesamt: 45.000,00 Max.: 9.000,00
DE1-EL-0101-02-b-01 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		2.821,00	2.821,00	2.821,00	2.821,00	2.821,00		Insgesamt: 14.105,00 Max.: 2.821,00
DE1-EL-0101-02-b-02 - B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL - Kombination mit D2 Ökolandbau (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.277,00	2.277,00	2.277,00	2.277,00	2.277,00		Insgesamt: 11.385,00 Max.: 2.277,00
DE2-EL-0101-01-a-01 - K58: Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (B28, K58) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		400,00	400,00	400,00	400,00	400,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00		Insgesamt: 25.000,00 Max.: 5.000,00
DE2-EL-0101-01-b-01 - M10: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland in der Gebietskulisse Moore (M10) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00	3.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00		Insgesamt: 2.500,00 Max.: 500,00
DE2-EL-0101-02-a-01 - K10: Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		125,00	125,00	125,00	125,00	125,00		

HFF (B19, K10); auch in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		26.400,00	26.400,00	44.000,00	44.000,00	44.000,00		Insgesamt: 184.800,00 Max.: 44.000,00
DE2-EL-0101-02-a-02 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF ; in Kombination mit der Ökoregelung DZ-0404 (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			125,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			4.400,00					Insgesamt: 4.400,00 Max.: 4.400,00
DE2-EL-0101-02-a-03 - B19: AV Extensive Grünlandbewirtschaftung für Raufutterfresser, max. 1,00 GV/ha HFF (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			225,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			40.000,00					Insgesamt: 40.000,00 Max.: 40.000,00
DE4-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Gewässerränder, Abflussrinnen) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	550,00	550,00	550,00	550,00		Insgesamt: 2.600,00 Max.: 550,00
DE4-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (40 cm) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		65,00	65,00	65,00	65,00	65,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	4.000,00	6.000,00	8.000,00	10.000,00		Insgesamt: 30.000,00 Max.: 10.000,00
DE4-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung 30 cm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	2.000,00	3.000,00	5.000,00	5.500,00		Insgesamt: 16.500,00 Max.: 5.500,00
DE4-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung 20 cm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		174,00	174,00	174,00	174,00	174,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		300,00	500,00	1.000,00	1.500,00	2.000,00		Insgesamt: 5.300,00 Max.: 2.000,00
DE4-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung 10 cm (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		199,00	199,00	199,00	199,00	199,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		800,00	1.000,00	1.300,00	2.000,00	2.500,00		Insgesamt: 7.600,00 Max.: 2.500,00
DE4-EL-0101-03-a-05 - Winterlicher Wasserrückhalt vom 1.11. bis 30.4. (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		48,00	48,00	48,00	48,00	48,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00		Insgesamt: 1.000,00 Max.: 200,00
DE4-EL-0101-03-a-06 - Beweidungszuschlag Moor Schafe (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		115,00	115,00	115,00	115,00	115,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		Insgesamt: 10.000,00 Max.: 2.000,00
DE4-EL-0101-03-b-01 - Paludikulturen auf Ackerland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	350,00	350,00	350,00	350,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		60,00	70,00	80,00	90,00	90,00		Insgesamt: 390,00 Max.: 90,00
DE4-EL-0101-04-a-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) GL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		344,00	344,00	344,00	344,00	344,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		700,00	900,00	900,00	900,00	900,00		Insgesamt: 4.300,00 Max.: 900,00
DE4-EL-0101-04-b-01 - Wasserrückhalt in der LW GL innerhalb NSG und NLPÜO (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		179,00	179,00	179,00	179,00	179,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00		Insgesamt: 9.000,00 Max.: 1.800,00
DE4-EL-0101-04-c-01 - Wasserrückhalt in der LW (Verzicht PSM und Düngung) AL (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		261,00	261,00	261,00	261,00	261,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		400,00	600,00	700,00	700,00	700,00		Insgesamt: 3.100,00 Max.: 700,00
DE4-EL-0101-05-a-01 - Kooperative Klimaschutzmaßnahmen (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		300,00	300,00	300,00	300,00	300,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00		Insgesamt: 16.000,00 Max.: 3.500,00
DE8-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 3, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00		Insgesamt: 250,00 Max.: 50,00
DE8-EL-0101-03-a-01 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00		Insgesamt: 10.000,00 Max.: 2.000,00
DE8-EL-0101-03-a-02 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02-b-1 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		420,00	420,00	420,00	420,00	420,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		650,00	650,00	650,00	650,00	650,00		Insgesamt: 3.250,00 Max.: 650,00
DE8-EL-0101-03-a-03 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit ÖR 1d, ÖR 4, ÖR 5, ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00		Insgesamt: 8.000,00 Max.: 1.600,00
DE8-EL-0101-03-a-04 - Moorschonende Stauhaltung (durch ganzjährigen Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter Flur) in Kombination mit EL 0105-01-4-1, EL 0105-01-2, EL 0108-01-b-1, 0108-02- b-1 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		120,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		600,00	600,00	600,00	600,00	600,00		Insgesamt: 3.000,00 Max.: 600,00
DE8-EL-0101-03-b-01 - Naturschutzverträgliche Paludikulturen - Anbau in Kombination mit ÖR 7 (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450,00	450,00	450,00	450,00	450,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		1.000,00	2.000,00	3.000,00	4.000,00	5.000,00		Insgesamt: 15.000,00 Max.: 5.000,00
DE9-EL-0101-01-b-03 - AN3 Umwandlung Acker in Grünland (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		537,00	549,00	559,00	560,00	565,00	946,00	Insgesamt: 3.716,00 Max.: 946,00
DE9-EL-0101-03-a-01 - BK1 moorschonender Einstau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		101,00	207,00	214,00	215,00	216,00	200,00	Insgesamt: 1.153,00 Max.: 216,00
DEB-EL-0101-01-a-01 - Umwandlung von Ackerland in Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		445,00	445,00	445,00	445,00	445,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.335,00	5.335,00	5.334,00	5.334,00	5.334,00		Insgesamt: 26.672,00 Max.: 5.335,00
DEB-EL-0101-02-a-01 - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,0 RGV/ha HFF und Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00		Insgesamt: 50.000,00 Max.: 10.000,00
DEB-EL-0101-05-a-01 - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		90,00	90,00					
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		667,00	667,00					Insgesamt: 1.334,00 Max.: 667,00
DED-EL-0101-01-b-01 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (GL 2b) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.943,00	4.110,00	4.110,00	4.110,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			90,00	180,00	270,00	274,00		Insgesamt: 814,00 Max.: 274,00
DED-EL-0101-01-b-02 - Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsauen und auf Moorflächen unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL 2b + ÖBL) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)			2.713,00	3.880,00	3.880,00	3.380,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)			10,00	20,00	30,00	30,00		Insgesamt: 90,00 Max.: 30,00
DEF-EL-0101-02-b-01 - Vertragsnaturschutz Moor - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		350,00	450,00	450,00	450,00	450,00		

mit Verzicht/Reduzierung der Düngung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		5.800,00	5.010,00	5.211,00	6.289,00	6.444,00		Insgesamt: 28.754,00 Max.: 6.444,00
DEF-EL-0101-02-b-02 - Vertragsnaturschutz Moor Duldungszuschlag für Biotopgestaltende Maßnahmen Moor (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40,00	40,00	40,00	40,00	40,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		140,00	140,00	140,00	140,00	140,00		Insgesamt: 700,00 Max.: 140,00
DEF-EL-0101-02-b-03 - Vertragsnaturschutz Moor (Gänseduldungszuschlag) (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		100,00	120,00	120,00	120,00	120,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		65,00	54,00	54,00	54,00	54,00		Insgesamt: 281,00 Max.: 65,00
DEF-EL-0101-02-b-04 - Vertragsnaturschutz Moor (Altverpflichtungen) (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)					220,00			
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.14 (Einheit: Hektar)					301,00			Insgesamt: 301,00 Max.: 301,00
DEG-EL-0101-01-b-01 - Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	2.299,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.14 (Einheit: Hektar)		250,00	450,00	450,00	450,00	450,00	198,00	Insgesamt: 2.248,00 Max.: 450,00
INSGESAMT	O.14 (Einheit: Hektar)		103.288,00	153.465,00	157.891,00	165.582,00	169.946,00	1.344,00	Insgesamt: 751.516,00 Max.: 169.946,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		20.198.034,00	32.413.521,00	26.308.131,00	28.244.116,87	29.107.860,76	2.884.648,25	139.156.311,88
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)		15.173.368,00	24.574.305,00	20.170.847,50	21.810.250,00	22.593.367,39	2.793.378,00	107.115.515,89
	Davon Übertragung (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)			9.550.000,00		66.233,74			9.616.233,74
	Davon Übertragung (Unionsbeitrag in EUR)			7.162.500,00		52.986,99			7.215.486,99

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								